

Zweitveröffentlichung

Macht in Erziehungsverhältnissen. Über Machtmissbrauch und -strukturen

Dominik Farrenberg

Datum der Zweitveröffentlichung: 07.03.2024

Verlagsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / Journal article

Erstveröffentlichung:

Farrenberg, Dominik (2015). Macht in Erziehungsverhältnissen. Über Machtmissbrauch und -strukturen. In: Wort und Antwort, 56(4), 176-183.

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Farrenberg, Dominik (2015). Macht in Erziehungsverhältnissen. Über Machtmissbrauch und -strukturen. In: Wort und Antwort, 56(4), 176-183, <https://doi.org/10.17883/4619>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC-BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC-BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Dominik Farrenberg

Macht in Erziehungsverhältnissen

Über Machtmissbrauch und -strukturen

Macht wird in Erziehungsverhältnissen aktuell – zumindest öffentlich-medial – vorwiegend unter dem Aspekt des Machtmissbrauchs thematisiert und diskutiert. Meldungen von repressiven Sanktionen, einschüchternden, verletzenden und demütigenden Erziehungspraxen, der Missachtung grundlegender Rechte und Bedürfnisse, bis hin zu Übergriffen mit körperlicher oder sexualisierter Gewalt¹ in Internatsschulen sowie in der Heimerziehung, werfen die Frage auf, inwiefern diese mit Erziehung beauftragten Institutionen ihrem Erziehungsauftrag umfänglich und in angemessener Weise gerecht werden (können). Einmal mehr wird das gesellschaftliche Vertrauen dadurch erschüttert, dass sich diese Meldungen von Missbrauchsfällen auch auf Erziehungsinstitutionen der christlichen Kirchen erstrecken; Schutzbefohlene also gegenläufig zur erwarteten Praxis christlicher Nächstenliebe „im Namen des Herrn“² geschlagen, verletzt und gedemütigt werden. Besonders innerhalb fachinterner Diskussionen werden die angesprochenen Formen von Machtmissbrauch nicht allein als singuläre Phänomene wahrgenommen, die sich auf Verfehlungen und Straftaten einzelner Pädagog/-innen und Ordensleute zurückführen lassen. Vielmehr werden, über diese (Macht-)Beziehungen zwischen Erziehenden und zu Erziehenden hinausgehend, das Erziehungssystem mit seinen Erziehungszielen und -mitteln, sowie die institutionellen und gesellschaftlichen Rahmungen von Erziehungsverhältnissen mit den Missbrauchsfällen in Zusammenhang gebracht und damit in durchaus (selbst-)kritischer Absicht in Frage gestellt, sowie einer Reflexion zugänglich gemacht.³

Diese Fährte aufnehmend, geht der vorliegende Beitrag zunächst von der These Klaus Wolfs⁴ aus, dass nicht nur Macht, sondern auch ein Machtüberhang auf Seiten der Erziehenden gegenüber den zu Erziehenden ein konstitutives Moment von Erziehungsverhältnissen darstellt. Von diesem Verständnis ausgehend werden in der Folge *Machtstrukturen* problematisiert, die besonders für eher geschlossene Erziehungsverhältnisse⁵ wie beispielsweise Internatsschulen und Heimerziehung

kennzeichnend sind, um hierüber schließlich den Machtmissbrauch selbst in Augenschein nehmen zu können.

Machtüberhang als konstitutives Moment von Erziehung

Pädagogische Beziehungen sind unweigerlich immer schon verwoben mit Fragen der Macht. Anders formuliert: Erziehung vollzieht sich in Machtbeziehungen. Als Beziehungen zwischen Erziehenden und zu Erziehenden bzw. zwischen Lehrenden und Lernenden sind pädagogische Beziehungen in eine Hierarchie eingebunden, die sich in diesem Sinne als „Ungleichverteilung von Macht“ bzw. als ein „Gefälle von Kompetenz und Nicht-Kompetenz“⁶⁶ begreifen lässt. Auch wenn partnerschaftliche, also partizipativ-autoritativ⁷ Erziehungsbeziehungen angestrebt werden, wie es derzeit üblicherweise der Fall ist, kann bestenfalls eine Gleichwertigkeit von Erziehenden und zu Erziehenden, keinesfalls aber eine Gleichartigkeit dieser beiden Positionen erreicht werden. Ohne Wissens-, Kenntnis- oder Entscheidungsvorteile sind Erziehungs- (und ebenso auch Betreuungs-) Verhältnisse nicht realisierbar.⁸ Allerdings reicht es nicht aus, die Gegebenheit des Machtüberhangs in pädagogischen Beziehungen einfach als existent hinzunehmen, vielmehr ist eine ethische Legitimation dafür erforderlich, warum jemand aus einer machtvolleren Position heraus jemanden in einer weniger machtvollen Position erzieht.⁹ So lässt sich Erziehung im Sinne Friedrich Schleiermachers als Zumutung lesen, deren Legitimation fortlaufend zu überprüfen ist, dadurch dass sie nicht nur auf die Zukunft der zu Erziehenden auszurichten ist, sondern darüber hinaus auch *für* ihre und *in* ihrer Gegenwart intelligibel sein muss.¹⁰ Darauf aufbauend wiegt auch in Micha Brumliks ausbuchstabierte, advokatorischen Ethik die Integrität des zu Erziehenden mehr, als das Erziehungsziel¹¹, so wie sich erzieherisches Handeln daran messen lassen muss, dass die zu Erziehenden diesem Erziehungshandeln wohl rückblickend zustimmen können und die Erziehenden sich selbst gerne derart erzogen sehen möchten.¹² Erziehungsbeziehungen sind demnach nicht nur von einer Macht-, sondern gleichzeitig auch von einer Verantwortungsasymmetrie gekennzeichnet, die zwei weitere Strukturmerkmale aufweist. Erstens besteht, anders als in Herrschaftsbeziehungen, in pädagogischen Beziehungen das Ziel nicht darin, den Machtüberhang auf Seiten der Erziehenden gegenüber den zu Erziehenden zu erhalten oder gar auszubauen, sondern gerade darin, ihn abzubauen und auf lange Sicht aufzulösen:¹³ Pädagogische Beziehungen sind dementsprechend Beziehungen auf Zeit, deren Ziel in ihrer Auflösung liegt. Zweitens tragen die zu Erziehenden gerade keine Verantwortung für die Bedürfnisse oder Probleme der Erziehenden: „Wo das nicht gilt, hat die sozialpädagogische Beziehung ihre Form verloren“¹⁴.

Grundlegender ist jenseits dieses für Erziehungsverhältnisse konstitutiven Machtüberhangs zu konstatieren, dass sich Macht generell dort einstellt, „wo Menschen ihr Verhalten aufeinander abstimmen und soziale

Dominik Farrenberg
(dominik.farrenberg@uni-vechta.de), geb. 1978 in Wuppertal, Wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich Soziale Arbeit und Ethik an der Universität Vechta, Anschrift: Driverstraße 22, D-49377 Vechta, Veröffentlichung u. a.: N. Kutscher [zus. mit D. Farrenberg]; Kompetenzorientierung in der aktuellen Bildungsdebatte, Eine kritische Auseinandersetzung, in: Standpunkt: Sozial 3/2014 der HAW Hamburg, Fakultät für Wirtschaft und Soziales, 17–29.

Ordnungen hervorbringen“¹⁵. Macht ist demnach als soziale Tatsache zu begreifen, die konstitutiv für „das Sein in Gesellschaft“ ist und überdies auch nicht vor-schnell als negativ bewerten werden soll. So wird sie bei Michel Foucault als die produktive Kraft verstanden, die die Gesellschaft durchzieht und zusammenhält, indem sie bestimmte Handlungsvollzüge in bestimmten Kontexten wahrscheinlicher werden lässt. Dabei ist sie im Gegensatz zu Zwang oder Gewalt auf die Vorbedingung der Freiheit angewiesen.¹⁶ Auch Niklas Luhmann unterscheidet Macht von Zwang, indem Macht für ihn mit Entscheidungsoptionen und Selektionsmöglichkeiten einhergeht, während Zwang Handlungen hingegen auf eine Option reduziert.¹⁷ Ein Stück weit anders gelagert stellt Norbert Elias nicht Freiheit, sondern Gleichgültigkeit der Macht gegenüber¹⁸, dadurch dass sie sich aus machtdifferentiellen Abhängigkeiten ergibt.

„Insofern als wir mehr von anderen abhängen als sie von uns, mehr auf andere angewiesen sind als sie auf uns, haben sie Macht über uns, ob wir nun durch nackte Gewalt von ihnen abhängig geworden sind oder durch unsere Liebe oder durch unser Bedürfnis, geliebt zu werden, durch unser Bedürfnis nach Geld, Gesundheit, Status, Karriere und Abwechslung“¹⁹.

Der Machtüberhang, der für Erziehungsverhältnisse konstitutiv ist, lässt sich mit Norbert Elias dementsprechend als Asymmetrie von Abhängigkeiten analysieren, welche die Beziehung zwischen Erziehenden und zu Erziehenden strukturiert, wobei beidseitig wiederum weitere Abhängigkeitsbeziehungen, wie beispielsweise zu den Eltern der zu Erziehenden, zur Leitung der Erziehungsinstitution, zu Vertreter/-innen des Trägers der Institution usw., auf die pädagogische Beziehung einwirken.

Klaus Wolf²⁰ hat dieses „Abhängigkeitsgeflecht“ für den Bereich der Heimerziehung in einer empirischen Studie untersucht und herausgearbeitet, dass der Überhang an Macht auf Seiten der Erziehenden aus vielen unterschiedlichen Quellen herrührt. Zentral und querliegend zu den einzelnen Quellen ist die strukturelle Differenz von Belang, dass die Erziehungsinstitution für die allermeisten zu Erziehenden den Wohnort und Lebensmittelpunkt darstellt, während die Erziehenden in der Einrichtung ihren Arbeitsplatz sehen, sie also anders als die zu Erziehenden darüber hinaus noch ein Privatleben außerhalb der Institution und außerhalb des Erziehungsverhältnisses besitzen.²¹ Eine wesentliche Quelle für den Machtüberhang seitens der Erziehenden liegt schlichtweg darin begründet, dass diese den zu Erziehenden als Repräsentant/-innen des „staatlichen Erziehungs- und Sanktionssystems“ gegenüberreten; sie also qua Status legitimiert sind, zu erziehen, was ggf. auch Strafmaßnahmen²² mit beinhaltet.²³ Zudem sind die Erziehenden – und dies bildet eine ganz basale Machtquelle – den zu Erziehenden größtenteils auch körperlich überlegen. Dabei geht es nicht nur darum, dass diese körperliche Überlegenheit tatsächlich zum Einsatz gebracht wird, um Erziehung oder auch Strafen durchzusetzen. Vielmehr scheint hier von Bedeutung zu sein, dass die zu Erziehenden abhängig davon sind, dass die Erziehenden selbstbeherrscht und zurückhaltend mit dieser Überlegenheit umgehen. Erneut zeigt Macht sich hier also in der Optionsvielfalt im Sinne dessen, dass die zu Erziehenden nach Möglichkeit versucht sind, sich so zu geben, dass seitens der Erziehenden nicht von der Option

Gebrauch gemacht wird, Erziehung mittels körperlichem Einsatz zu vermitteln.²⁴ Weiterhin sind es die Erziehenden, die über mehr oder adäquatere „Orientierungsmittel“ wie Informationen, Wissensbestände und Möglichkeiten der Selbstregulation verfügen²⁵, was wiederum Abhängigkeiten mit sich bringt, beispielsweise wenn es um die Beurteilung von oder die Orientierung in komplexen bzw. konfliktträchtigen Situationen geht. Auch sind zu Erziehende gegenüber den Erziehenden in der Regel von höheren Abhängigkeiten materieller und emotionaler Natur betroffen. Dies bezieht sich sowohl auf den Zugang zu „Taschengeld“ und anderen materiellen Ressourcen, die über die Institution zur Verfügung gestellt werden und über die die zu Erziehenden gesteuert werden, als auch darauf, dass die zu Erziehenden in der Regel in einem höherem Maße auf Zuwendung seitens der Erziehenden angewiesen sind.²⁶ Hierauf Bezug nehmend ließe sich argumentieren, dass (Macht-)Missbrauch möglicherweise gerade dort erst wahrscheinlich werden wird, wo sich diese Abhängigkeiten umkehren und (emotionale) Abhängigkeiten und das Bedürfnis nach Zuwendung auf Seiten der Erziehenden höher sind als andersherum. Eine solche Argumentation ließe dann die paradoxe Schlussfolgerung zu, dass der Machtüberhang auf Seiten der Erziehenden, sofern er als Ausdruck geringerer Abhängigkeiten im Elias'schen Sinne gedacht wird, so gesehen letztendlich eher vor Missbrauch schützen könnte.²⁷

Allerdings ist generell davor zu warnen, Missbrauch auf diese Weise individualisierend ausschließlich als ein Phänomen einiger weniger Fehlgeleiteter zu interpretieren und die Kontexte und Strukturen um die Erziehungsbeziehung herum nicht mitzureflektieren. So macht Klaus Wolf im Anschluss an Norbert Elias auf die Gefahr aufmerksam, einzelne Machtquellen und Abhängigkeiten aus dem komplexen Geflecht wechselseitiger Abhängigkeiten herauszulösen und hiernach Wirkungszusammenhänge zu unterstellen, ohne das Eingebundensein der beteiligten Akteure in weitere Abhängigkeitsverhältnisse und wirkmächtige Verflechtungen mitzuanalysieren.²⁸ Dementsprechend sollen nun folgend einige der Strukturen und Kontexte beleuchtet werden, in die Erziehungsbeziehungen eingebettet sind.

Machtstrukturen und Machtmissbrauch

Dass sowohl die Erziehungsinstitutionen als auch das Erziehungssystem Erziehungsbeziehungen machtvoll strukturieren, lässt sich bereits zwischen den Zeilen der vorangegangenen Beschreibung der Machtquellen erkennen, die – in Form von Abhängigkeiten – den Machtüberhang der Erziehenden gegenüber den zu Erziehenden konfigurieren. Auf der Grundlage seiner Studienergebnisse problematisiert Klaus Wolf, dass der Machtüberhang in geschlossenen Heimgruppen gegenüber dem in offeneren Wohngruppen und Betreuungsformen, stärker von der körperlichen Überlegenheit der Erziehenden und ihrem Status „als Funktionäre einer Sanktionsinstitution“²⁹ geprägt ist. Demnach kann gerade in eher geschlossenen Erziehungsverhältnissen davon ausgegangen werden, dass diese vermehrt durch das Androhen bzw. Aussprechen von Sanktionen – wohlmöglich zuweilen

unter körperlichen Einsatz (bspw. im Sinne eines Festhaltens oder Abführens) – strukturiert werden. Mit Rekurs auf weitere Studien, die den Einsatz von Strafen in der Heimerziehung untersuchen, lässt sich sagen, dass mitunter „Gewalt noch immer Mittel der Erziehung ist“³⁰ sowie Sanktionen „oft nicht oder zu selten auf ihre Wirkung und Zulässigkeit hin reflektiert“³¹ werden. So zeigt sich, dass Sanktionen wie Zimmerarrest, Ausschluss von Aktivitäten, Taschengeldentzug oder Ausgehverbote vielfach aufgrund von „Vergehen“ wie verbale Aggression oder Verstöße gegen die Gruppenregeln verhängt werden, welche abseits der Jugendhilfeeinrichtung kaum für strafwürdig erachtet werden würden. Das jedoch lässt die Vermutung zu, dass Strafen in der Heimerziehung oftmals eher dem Erhalt der Institution und ihrer Autorität und weniger der Erziehung dienen.³² Diese Studienergebnisse stimmen insgesamt eher bedenklich und werfen die Frage auf, inwieweit die Strukturen in eher geschlossenen Erziehungsverhältnissen begünstigen, dass sich der Machtüberhang von Erziehenden vielfach in den hier skizzierten Sanktionspraktiken zeigt.

Geschlossene Erziehungsverhältnisse bedeuten eine Struktur, in der Institution und Lebenswelt der zu Erziehenden in großen Teilen in eins fallen; eine Struktur, die nahezu total ist. Angefangen von Einweisungsritualen, über Gruppenregeln, Hausordnungen und Straf- und Belohnungssystemen bis hin zu stark reglementierten und uniformierten Tagesabläufen³³ regiert die Erziehungsinstitution nahezu allgegenwärtig in die Lebenswelt der zu Erziehenden hinein. Neben der Begrenzung von Freiheit, die darin besteht, dass die zu Erziehenden in eher geschlossenen Erziehungsverhältnissen die Einrichtung nicht oder nur unter bestimmten Auflagen (wie z. B. zu bestimmten Zeiten) verlassen dürfen, wodurch eine deutliche Grenze zwischen dem Inneren der Institution und der Welt bzw. der Gesellschaft „da draußen“ gezogen wird³⁴, sind es vorrangig wohl die angeführten Merkmale, welche die Lebensbedingungen intern strukturieren und Erziehungsinstitutionen in dergestalt als total erscheinen lassen.³⁵

„Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“³⁶.

Eine Studie von Carola Kuhlmann³⁷ in der sowohl ehemalige „Heimkinder“ als auch ehemalige „Heimmitarbeiter/-innen“ zu ihren Erinnerungen befragt wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass beide Statusgruppen davon geprägt wurden, „im Heim in einer eigenen Welt zu leben. Diese Welt hatte nach außen hin ihre festen Grenzen und folgte nach innen hin ihren eigenen Regeln, welche von außerhalb nicht beeinflusst wurden“³⁸. Die Totalität der Institution erstreckte sich demnach also nicht nur auf die zu Erziehenden, sondern auch auf die Erziehenden selbst. Auch wenn sich die Heimerziehung und auch das gesellschaftliche Bild hiervon seit der Erlebenszeit der beiden befragten Statusgruppen in vielerlei Hinsicht verändert haben – beispielsweise liegen Arbeits- und Wohnorte von Mitarbeiter/-innen heutzutage mehrheitlich voneinander getrennt, so dass diese also über eine umfängliche Lebenswelt außerhalb der Institution verfügen; und körperliche Züchtigungen sind als Erziehungsmittel inzwischen nicht nur

nicht mehr gesellschaftlich akzeptiert, sondern auch gesetzlich verboten – sensibilisiert das Zitat dennoch dafür, dass die Strukturen, die mit eher geschlossenen Erziehungsverhältnissen einhergehen, auch die dort tätigen Mitarbeiter/-innen mitformen. Der Statusunterschied zwischen zu Erziehenden und Erziehenden schützt Letztere nicht davor, zumindest partiell, ebenfalls von den Strukturen der Institution eingenommen bzw. vereinnahmt zu werden. Die Geschlossenheit der Institution erfordert nicht nur von den „Insassen“, sondern auch von den Mitarbeiter/-innen, dass Regeln eingehalten werden – wozu auch im Interesse der Mitarbeiter/-innen zählen muss, dass die Institution sich und ihre Autorität erhält.

Institutionstheoretisch gesprochen stiftet die Institution Orientierung und Sinn, indem sie die erziehenden Mitarbeiter/-innen durch klare Zuständigkeiten, Verfahren, Abläufe und Vereinbarungen stützt und diese sowohl auf Normen und Vorgaben als auch auf informelle Regeln hin verpflichtet und somit deren Handeln überwiegend unbewusst und selbstverständlich vereinheitlicht.³⁹ Mitglied einer Institution zu sein birgt hiernach vielfältige Abhängigkeiten, die zwar auch, aber eben nicht nur damit zusammenhängen, dass die Institutionsmitglieder über ihre Lohnerwerbsarbeit mit der Institution verknüpft sind und möglicherweise Anerkennung für diese institutionalisierte Form der Arbeit beziehen. Die Sinnhaftigkeit und Selbstverständlichkeit mit der sich Regeln, Abläufe und eben auch Erziehungs- und Sanktionierungspraktiken besonders auch in eher geschlossenen Erziehungsverhältnissen vollziehen, erschweren jedoch kritische Betrachtungsweisen und reflexive Auseinandersetzungen seitens der pädagogischen Fachkräfte. Je geschlossener und totaler Erziehungsverhältnisse strukturiert sind, desto schwieriger ist es, sie zu irritieren und ihre scheinbare Selbstverständlichkeit hinterfragbar werden zu lassen.

Vieles deutet demnach daraufhin, dass institutionelle Machtstrukturen Fälle von Machtmissbrauch in Erziehungsverhältnissen wahrscheinlicher werden lassen.⁴⁰ Ihre Macht erhalten diese Strukturen jedoch nicht nur über die Loyalität der Institutionsmitglieder (siehe oben), sondern auch über einen gesellschaftlich-öffentlichen, wie auch in Teilen fachöffentlichen Diskurs, welcher repressive Erziehungs- und Sanktionsmaßnahmen in Verbindung mit geschlossenen Strukturen von Erziehungseinrichtungen als legitime und akzeptierbare Erziehungsmittel ausweist. So ist die Heimerziehung Christian Schrappers zufolge bis heute mit dem Nimbus einer Drohkulisse verbunden. Dieser Nimbus wird zum einen durch das Postulat aufgerufen, dass Heimerziehung nur als Ausnahmefall akzeptiert werden kann und sie das Wohlergehen der zu Erziehenden nicht in der Art und Weise gewährleisten kann, wie familiäre Kontexte mehrheitlich dazu imstande seien. Zum anderen wurden zumindest in der Vergangenheit geschlossene Formen der Heimerziehung auch vom Erziehungssystem selbst als „Endstationen“ adressiert und im Sinne einer Praxis der „Abschreckung durch Abschiebung“ als Maßnahme für die „schwierigen bis unerziehbaren Fälle“ in Stellung gebracht.⁴¹ Der Verkaufserfolg von Bernhard Buebs pädagogischer Streitschrift „Lob der Disziplin“⁴² und die gesellschaftliche Zustimmung zu hochstrukturierenden und sanktionierenden Erziehungseinheiten wie Boot-Camps und der geschlossenen Unterbringung las-

sen sich in diesem Zusammenhang als weitere Elemente eines gesellschaftlichen Diskurses begreifen, der scheinbar einfache, repressive Sanktionierungsmechanismen und hochstrukturierte Erziehungsverhältnisse als unkritisch und vertretbar erklärt.⁴³

„Wenn wir Erziehung als ein Machtverhältnis sehen, das latent auch in ein Gewaltverhältnis umschlagen kann“⁴⁴, ist zu vermuten, dass die derzeitig beobachtbare gesellschaftliche Akzeptanz von repressiven Sanktionierungsmechanismen und hochstrukturierten Erziehungsverhältnissen zurück auf diese und die damit verbundenen institutionellen Machtstrukturen und Machtüberhänge auf Seiten der Erziehenden wirkt und in dieser Hinsicht keine förderlichen Perspektiven zur Verhinderung missbräuchlicher und gewaltförmiger Praktiken bereitstellt. Siegfried Bernfeld hat eindrücklich darauf hingewiesen, dass Erziehung nicht voraussetzbar ist, bezogen auf die jeweiligen individuellen Beziehungen zwischen Erziehenden und zu Erziehenden, sondern jene als Reaktionen darauf zu verstehen sind, wie eine Gesellschaft ihren Erziehungsauftrag formuliert.⁴⁵ Die Macht, die dem Erziehungsverhältnissen inhärent ist, liegt nicht allein im Machtübergang der Erziehenden begründet und erschöpft sich auch nicht in den machtvollen Strukturen der Erziehungsinstitution, vielmehr wird sie nicht zuletzt auch aus dem öffentlich-gesellschaftlichen Diskurs gespeist, in dem dieser regelt, welche Formen von Erziehung legitim und akzeptierbar und welche abzulehnen und zu verurteilen sind.

01 Mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt wird dem Umstand Rechnung getragen, „dass es sich hier nicht um die Praktizierung von Sexualität in einer spezifischen Variante (nämlich gewaltförmig) handelt, sondern um die Ausübung von Gewalt unter Nutzung der Sexualität, dass also seitens der Täter/-innen auch nicht sexuelle Bedürfnisse handlungsleitend sind“ (C. Bundschuh/M. Huxoll, Machtmissbrauch. Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in: M. Huxoll/J. Kotthaus (Hrsg.), *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*, Basel 2012, 180–199, hier 180).

02 P. Wensierski, *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*, München 2007.

03 Vgl. K. Wolf, *Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung*, in: B. Kraus/W. Krieger (Hrsg.), *Macht in der sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und*

Freisetzung, 2014, 121–159, hier 152; S. Steinacker, *Anmerkungen zu Macht und Zwang in der Geschichte der Jugendhilfe*, in: M. Huxoll/J. Kotthaus (Hrsg.), *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*, a. a. O., 20; M. Kappeler, *Gewalt und Fremdbestimmung in der Sozialen Arbeit in Deutschland im 20. Jahrhundert*, in: *Widersprüche* 33 (2010), Heft 118, 21–38; C. Kuhlmann, *So erzieht man keinen Menschen!*, Wiesbaden 2008.

04 Vgl. K. Wolf, *Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung*, a. a. O.

05 Mit eher geschlossenen Erziehungsverhältnissen beschreibt der Beitrag stark strukturierte Erziehungsverhältnisse, wie Internatschulen sowie Angebote der stationären Kinder- und Jugendhilfe, in denen die zu Erziehenden über lange Zeiträume hinweg und mit nur geringen Freiheiten institutionell betreut bzw. beaufsichtigt werden. Diese geschlossenen Strukturen werden im zweiten Teil des Beitrags

eingehender in den Blick genommen.

06 Herriger, zit. nach: B. Kraus/W. Krieger, *Zur Einführung – Die Reflexion Sozialer Arbeit im Lichte von Theorien zur Macht*, in: dies. (Hrsg.), *Macht in der sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung*, Lage 2014, 9–27.

07 Als ‚partizipativ-autoritativ‘ kann ein Erziehungsstil bezeichnet werden, wenn er gleichermaßen von hoher Wertschätzung als auch von hoher Kontrolle gekennzeichnet ist.

08 Vgl. M. Huxoll/J. Kotthaus, *Der Blick in den Spiegel. Eine einführende Reflexion des sozialarbeiterischen Umgangs mit Macht und Zwang*, in: dies. (Hrsg.), *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*, a. a. O., 10.

09 Vgl. K. Wolf, *Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung*, a. a. O., 154 ff.

10 Vgl. Schleiermacher zit. nach: M. Brumlik, *Advokatorische*

- Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe, Berlin 2004, 168.
- 11** Vgl. ebd., 168f.
- 12** Vgl. ebd., 191ff.
- 13** Vgl. K. Wolf, Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung, a. a. O., 155f.
- 14** Ebd., 156.
- 15** B. Kraus/W. Krieger, Zur Einführung, a. a. O., 9.
- 16** Vgl. M. Foucault, Analytik der Macht, Frankfurt/M. 2005, 255.
- 17** Vgl. N. Luhmann, Macht, Stuttgart ³2003, 9.
- 18** Vgl. K. Wolf, Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung, a. a. O., 123.
- 19** N. Elias, Was ist Soziologie? Grundfragen der Soziologie, Weinheim ¹²2014, 107.
- 20** Vgl. K. Wolf, Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung, Münster 1999.
- 21** Vgl. ebd., 191; K. Wolf, Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung, a. a. O., 135.
- 22** Hierzu merkt Jochem Kotthaus kritisch an, dass pädagogisches Strafen, anders als das Strafen im Strafrecht, zumeist intransparent bleibt, zumal keine Gewaltentrennung vorherrscht und keine Anrechte oder auch Möglichkeiten auf ein rechtliche Vertretung bestehen; vgl. M. Huxoll/J. Kotthaus (Hrsg.), Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, a. a. O., 128).
- 23** Vgl. K. Wolf, Machtprozesse in der Heimerziehung, a. a. O., 249ff.
- 24** Vgl. ebd., 234ff.
- 25** Vgl. ebd., 215ff.
- 26** Vgl. ebd., 142; ders., Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung, a. a. O., 134f.
- 27** Vgl. ders., Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung, a. a. O., 156.
- 28** Vgl. ders., Machtprozesse in der Heimerziehung, a. a. O., 300.
- 29** Ders., Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung, a. a. O., 141.
- 30** Th. Swiderek, Macht und Ohnmacht aus Sicht der Klient/innen, in: M. Huxoll/J. Kotthaus (Hrsg.), Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, a. a. O., 48–62, hier 51.
- 31** Ebd.
- 32** Vgl. M. Huxoll/J. Kotthaus, Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, a. a. O., 134f.
- 33** Vgl. H. E. Colla, Heimerziehung. Stationäre Modelle und Alternativen, München 1981, 63ff.
- 34** Vgl. C. Kuhlmann, So erzieht man keine Menschen!, a. a. O., 123.
- 35** Vgl. H. E. Colla, Heimerziehung, a. a. O., 63ff.
- 36** E. Goffman, Asyl, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt/M. 1972, 11.
- 37** Vgl. C. Kuhlmann, So erzieht man keine Menschen!, a. a. O.
- 38** Ebd., 123.
- 39** Vgl. K. Grunwald, Organisation und Organisationsgestaltung, in: H-U. Otto/H. Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, München 2011, 1037–1048, hier 1040ff.
- 40** Vgl. C. Bundschuh/M. Huxoll, Machtmissbrauch, a. a. O.; M. Wolff, Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen, a. a. O.
- 41** Vgl. Ch. Schraper, Heimerziehung als Exempel für Macht und Missbrauch in Institutionen, Die Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in den 1950/60er Jahren in Westdeutschland, in: H. Willems/D. Ferring (Hrsg.), Macht und Missbrauch in Institutionen, Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention, Wiesbaden 2014, 43–70, hier 51ff.
- 42** Vgl. B. Bueb, Lob der Disziplin, Berlin 2008; kritisch hierzu H. Thiersch, Die Verführung rigider Verkürzungen, Zur Attraktivität von Bernhard Bueb: Lob der Disziplin, in: H.-U. Otto (Hrsg.), Demokratische Bildung oder Erziehung zur Unmündigkeit. Pädagogisch-politische Alternativen heute, Lahnstein 2009, 15–35; B. Claussen, Erziehung und Disziplin als Politikum. Anmerkungen zu Regressionstendenzen im aktuellen pädagogischen Diskurs, in: H-U. Otto (Hrsg.), Demokratische Bildung oder Erziehung zur Unmündigkeit, a. a. O., 148–224.
- 43** Vgl. Th. Swiderek, Macht und Ohnmacht aus Sicht der Klient/innen, a. a. O., 48f.; M. Kappeler, Gewalt und Fremdbestimmung in der Sozialen Arbeit in Deutschland im 20. Jahrhundert, a. a. O.
- 44** C. Kuhlmann, So erzieht man keine Menschen!, a. a. O., 181.
- 45** Vgl. S. Bernfeld, Sisyphe oder die Grenzen der Erziehung, 10.–13. Tsd. Frankfurt/M. 1973, 145ff.